



# GEMEINDEAMT STEEGEN

Pol.Bez. Grieskirchen OÖ. [www.steegen.at](http://www.steegen.at)

4722 Peuerbach, Badergasse 5

Tel.07276-2301 [gemeinde@steegen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@steegen.ooe.gv.at)

Fin-83/2022

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steegen vom 17.12.2021 mit der eine

## WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steegen erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl.Nr.28 und des § 17 Abs.3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

### § 1 ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Steegen (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 2 AUSMAß DER ANSCHLUSSGEBÜHR

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke **€ 12,57** pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber **€ 2.137,-**
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der Nutzfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der Nutzfläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind (z.B. Waschküche, Hobbyraum, Sauna, Lager-Abstellraum, etc.).

Garagen, Terrassen, Balkone, Heiz-, Technik- und Brennstofflagerräume sowie landwirtschaftlichen Betriebszwecken dienende Räume sind von der Bemessungsgrundlage ausgenommen.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs.1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubauten nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszweckes sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3 WASSERBENÜTZUNGSGEBÜHREN

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine Wasserbenützungsg Gebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine **jährliche Grundgebühr** je Anschluss in Höhe von **€ 30,-** festgesetzt.

- (3) Zusätzlich wird eine **verbrauchsabhängige Gebühr** eingehoben. Diese beträgt **€ 1,67** pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Für die Bereitstellung, die laufende Instandhaltung, Nacheichung und Bedienung (Ein- und Ausbau) des Wasserzählers ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt jährlich für einen Wasserzähler mit einer Durchlaufmenge von 2-7 m<sup>3</sup> pro Stunde **€ 8,--** 20 m<sup>3</sup> pro Stunde **€ 24,--**
- (5) Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, ist eine Wassergebührenpauschale zu entrichten. Diese beträgt monatlich für bebaute Grundstücke und für Grundstücke auf denen eine Baulichkeit errichtet wird **€ 4,40.**

#### **§ 4 BEREITSTELLUNGSGEBÜHR**

- (1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt **€ 0,11 je Quadratmeter** Grundfläche.

#### **§ 5 ENTSTEHEN DES ABGABENANSPRUCHES UND FÄLLIGKEIT**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszwecks schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch entgegen Abs. 2 mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahme durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (5) Die Wasserbenutzungsgebühr, die Grundgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15.2., 15.5., 15.8., und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten. Die ersten drei Vierteljahresraten sind in gleich hohen Pauschalbeträgen und die letzte Vierteljahresrate als Abrechnungsbetrag vorzuschreiben.

#### **§ 6 UMSATZSTEUER**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

#### **§ 7 JÄHRLICHE ANPASSUNG**

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

#### **§ 8 INKRAFTTRETEN**

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 14.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Gemeindeamtstafel und im Internet unter dem Link „[www.steegen.at](http://www.steegen.at)“

**Angeschlagen am: 17.12.2021**

**Abgenommen am: 3.1.2022**